

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 16. Dezember 1935

Kirchensteuerordnung

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

für das Kirchensteuerjahr 1936 (1. Januar 1936 bis 31. Dezember 1936).

§ 1

Bemessungs-
grundlage (1) Die Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1936 (1. Januar 1936 bis 31. Dezember 1936) wird von allen Kirchensteuerpflichtigen als Zuschlag zur festgesetzten — geschätzten — oder als Zuschlag zu der im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag einzubehaltenden Einkommensteuer erhoben.

(2) Die Kirchensteuer wird unter Zugrundelegung der Vermögensteuer erhoben, wenn der Zuschlag zur Vermögensteuer einen höheren Kirchensteuerbetrag ergibt, als der Zuschlag zur Einkommensteuer.

(3) Soweit die Inhaber von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben der Einkommensteuer nicht unterliegen (§§ 13 Abs. 3, 51 EStG. vom 16. Oktober 1934), können andere Besteuerungsgrundlagen für die Kirchensteuer festgesetzt werden.

§ 2

Hundertfuß (1) Die Kirchensteuer 1936 beträgt im Falle des § 1 Abs. 1 7 v. H. der maßgeblichen Einkommensteuer, im Falle des § 1 Abs. 2 10 v. H. der Vermögensteuer.

(2) Bei den Kirchensteuerpflichtigen, die der Einkommensteuer für Ledige nach dem Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 unterliegen, ist von der Einkommensteuer als Maßstabsteuer ein Abschlag von 20 v. H. zu machen.

§ 3

Ehen unter
Angehörigen
verschiedener
Konfession (1) Bei Ehen unter Angehörigen verschiedener Konfession beträgt die Kirchensteuer des evangelisch-lutherischen Ehegatten die Hälfte des Kirchensteuerbetrages, der zu zahlen wäre, wenn beide Ehegatten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate angehörten. Das gleiche gilt, wenn einer der Ehegatten keiner Konfession angehört.

(2) Wenn die Kirchensteuer nach der Einkommensteuer bemessen wird und die Ehegatten nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden (§ 26 EStG. vom 16. Oktober 1934), wird von jedem Ehegatten unter Zugrundelegung seiner festgesetzten — geschätzten — oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn oder Kapitalertrag einzubehaltenden Einkommensteuer die volle Kirchensteuer erhoben. Wird die Kirchensteuer nach der Vermögensteuer bemessen und werden die Ehegatten nicht zusammen zur Vermögensteuer veranlagt (§ 11 Abs. 1 Vermögensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934) so wird von jedem Ehegatten unter Zugrundelegung seiner festgesetzten Vermögensteuer die volle Kirchensteuer erhoben.

(3) Bei Ehen unter Angehörigen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg und der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg ist die Religion des Ehemannes maßgebend. Werden die Ehegatten zusammen veranlagt, so wird die Kirchensteuer in voller Höhe vom Ehemann durch die Religionsgesellschaft erhoben, zu der der Ehemann gehört.

§ 4

Maßgebender Einkommensteuer- und Vermögensteuer- abschnitt der Veranlagten (1) Bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer 1936 zu veranlagten sind oder die Einkommensteuer 1936 im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag entrichten, wird die Kirchensteuer 1936 nach der für das Kalenderjahr 1936 zu entrichtenden Einkommensteuer oder Kapitalertragsteuer im Wege der Veranlagung erhoben.

(2) Die im Falle des § 1 Abs. 2 maßgebliche Vermögensteuer ist die Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1936 nach dem Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934.

(3) Beträgt der maßgebende Einkommensteuerabschnitt weniger oder mehr als zwölf Monate, so ist die Kirchensteuer nach dem Betrag zu bemessen, der sich ergibt, wenn die Einkommensteuer in dem Verhältnis herauf- oder herabgesetzt wird, in dem der Steuerabschnitt zu zwölf vollen Monaten steht.

(4) Endet die Kirchensteuerpflicht in der Zeit nach dem 31. Dezember 1935 bis zum 31. Dezember 1936 durch Wegzug, so gilt die zu veranlagende Kirchensteuer 1936 durch die für die Zeit vom 1. Januar 1936 bis zum Ende des Wegzugsmonats (§ 12) zu entrichtenden Vorauszahlungen (§ 5) als abgegolten, ohne daß es einer Veranlagung bedarf.

§ 5

Vorauszahlungen

- (1) Die Steuerpflichtigen haben am 10. März 1936,
10. Juni 1936,
10. September 1936,
10. Dezember 1936

Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer zu entrichten. Bis zum Empfang des Kirchensteuerbescheides 1935 betragen die Kirchensteuer-Vorauszahlungen ein Viertel der zuletzt veranlagten Kirchensteuer. Nach Zustellung des Kirchensteuerbescheides 1935 betragen die Kirchensteuer-Vorauszahlungen 7 v. H. der jeweiligen Einkommensteuer-Vorauszahlungen.

(2) Bei Erhöhung oder Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind die Kirchensteuer-Vorauszahlungen entsprechend festzusetzen.

(3) Steuerpflichtige, die im Laufe des Kirchensteuerjahres 1936 (1. Januar 1936 bis 31. Dezember 1936) kirchensteuerpflichtig geworden sind, haben Kirchensteuer-Vorauszahlungen in Höhe von 7 v. H. der Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu zahlen.

(4) Bei ledigen Steuerpflichtigen ist § 2 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 6

Kirchensteuerbescheide der Veranlagten

(1) Die nach § 4 zur Kirchensteuer zu veranlagenden Pflichtigen erhalten einen Kirchensteuerbescheid. Auf die veranlagte Kirchensteuerschuld werden angerechnet

- a) die für das Kirchensteuerjahr 1936 entrichteten Kirchensteuer-Vorauszahlungen (§ 5),
b) die durch Kirchensteuerabzug gemäß § 7 einbehaltenen Beträge.

(2) Ist die veranlagte Kirchensteuerschuld größer als die zu a und b genannten Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kirchensteuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die veranlagte Kirchensteuerschuld kleiner als die Summe der zu a und b genannten Beträge, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(4) Kirchensteuerbeträge, die im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn einbehalten worden sind, werden nicht erstattet.

§ 7

Kirchensteuerabzug für Lohnsteuerpflichtige

(1) Bei Steuerpflichtigen, die im Kirchensteuerjahr 1936 dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, wird die Kirchensteuer 1936 von den Lohneinkünften durch Zuschlag zur einzubehaltenden Lohnsteuer erhoben.

(2) Der Kirchensteuerfaß von 7 v. H. findet auf alle Lohnzahlungen für die nach dem 31. Dezember 1935 endenden Lohnzahlungszeiträume Anwendung, für einmalige Bezüge (§ 40 EStG. vom 16. Oktober 1934) auf solche Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1935 zufließen.

(3) Der sich ergebende Kirchensteuerbetrag wird auf den nächsten vollen Pfennigbetrag nach oben abgerundet.

§ 8

Abführung der einbehaltenen Kirchensteuerbeträge (1) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Kirchensteuer zu den gleichen Terminen wie die Lohnsteuer an das für ihn zuständige Finanzamt in bar oder durch Überweisung abzuführen.

(2) Der Arbeitgeber hat die von ihm einbehaltene Kirchensteuer im Lohnkonto gesondert fortlaufend aufzuzeichnen und in der bis zum 5. eines jeden Monats bzw. in den ersten fünf Tagen eines jeden Kalendervierteljahres abzugebenden Lohnsteueranmeldung gesondert aufzuführen.

§ 9

Auswärtige Betriebsstätte (1) Von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die zwar Angehörige der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate sind, bei denen aber die Lohnsteuer infolge auswärts belegener Arbeitsstätte, auswärtigen Sitzes der Betriebsleitung oder aus anderen Gründen an ein nicht zum Landesfinanzamtsbezirk Hamburg gehörendes Finanzamt abzuführen ist, wird die Kirchensteuer 1936, soweit nicht ein Kirchensteuerabzug vom Lohn vereinbart ist, im Wege der Veranlagung erhoben. §§ 5, 6 finden entsprechende Anwendung.

(2) Arbeitgeber, die im Bezirk des Landesfinanzamts Hamburg eine Betriebsstätte (Filiale, Zweiggeschäft) unterhalten, aber die hier beschäftigten Arbeitnehmer von einer außerhalb des Landesfinanzamtsbezirks Hamburg belegenen Lohnzahlungsstelle entlohnen, haben der Kirchensteuerstelle der Hamburger Finanzämter Name und Anschrift dieser Arbeitnehmer binnen einem Monat nach dem 1. Januar 1936 bzw. binnen einem Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen.

§ 10

Haftung des Arbeitgebers (1) Soweit die Kirchensteuer durch einen Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird, haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge und für deren ordnungsmäßige Abführung in entsprechender Anwendung des § 38 EStG. vom 16. Oktober 1934.

(2) Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich auf die Fälle des § 38 Abs. 3 EStG. vom 16. Oktober 1934.

(3) Ob und inwieweit im einzelnen Falle die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn anzuwenden sind, entscheidet auf Anrufen eines der Beteiligten das Finanzamt der Betriebsstätte. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist die Beschwerde an den Präsidenten des Landesfinanzamts Hamburg zulässig.

§ 11

Landwirte usw. mit anderweitigem Einkommen Wird der in § 1 Abs. 3 genannte Steuerpflichtige mit anderweitigen Einkünften zur Einkommensteuer 1936 veranlagt oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn oder Kapitalertrag besteuert, so wird die Kirchensteuer 1936 insoweit nach den Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung besonders berechnet.

§ 12

Beginn und Ende der Steuerpflicht (1) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate im Laufe des Kirchensteuerjahres 1936 begründet (z. B. durch Eintritt oder Zuzug), so beginnt die Kirchensteuerpflicht nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit begründet worden ist. Hört die Zugehörigkeit auf (z. B. durch Tod, Austritt oder Wegzug), so endet die Kirchensteuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit weggefallen ist.

(2) Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bestimmt sich beim Tode des einen Ehegatten die Kirchensteuerpflicht des Überlebenden so, als ob der Überlebende neu in die Kirchensteuerpflicht eingetreten wäre. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 13

Säumnis-
zuschlag Bei nicht pünktlicher Zahlung der nach den vorstehenden Vorschriften zu leistenden Zahlungen ist ein Säumniszuschlag in Höhe des jeweils für die Einkommensteuer geltenden Satzes zu entrichten. Das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 1271) findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Rechts-
mittel (1) Gegen den Kirchensteuerbescheid (Haftungsbescheid) ist die Klage an das Hamburgische Verwaltungsgericht gegeben. Die Klage muß binnen zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides erhoben werden.

(2) Vor Einreichung der Klage können Steuerpflichtige, die Kirchensteuer ausschließlich im Steuerabzugsverfahren entrichten, sowie die nach § 1 Abs. 3 steuerpflichtigen Personen bei der Kirchensteuerstelle der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, alle anderen Steuerpflichtigen bei dem zuständigen Finanzamt unter Angabe der Einwendungen Antrag auf Abänderung des Kirchensteuerbetrags stellen.

(3) Wird der für die Kirchensteuerbemessung maßgebende Einkommensteuer- bzw. Vermögensteuerbetrag nachträglich (z. B. im Rechtsmittelverfahren oder infolge Nach- oder Neuveranlagung) geändert, so ändert sich ohne weiteres die nach dem abgeänderten Steuerbetrag aufgegebene Kirchensteuerschuld entsprechend. Einer besonderen Aufsechtung der Kirchensteuer bedarf es in diesem Falle nicht.

Hamburg, den 12. Dezember 1935.

Der Landesbischof

Tügel